jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/10/27 1Ob231/66, 7Ob2242/96y, 2Ob170/00i, 3Ob121/07a, 5Ob241/15z, 5Ob112/16f, 5Ob132/17y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1966

Norm

GBG §65

Rechtssatz

Auch der Prozessrichter kann bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle die Löschung der Streitanmerkung verfügen. (Entgegengesetzt EvBl 1961/207, doch steht dort nicht die Zuständigkeitsfrage im Vordergrund, sondern

a) die Unmöglichkeit der Anmerkung einer Abweisung der Klage,

b) dass eine Streitanmerkung nicht von Amts wegen zu löschen ist).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 231/66
  Entscheidungstext OGH 27.10.1966 1 Ob 231/66
  Veröff: EvBl 1967/165 S 187
- 7 Ob 2242/96y
  Entscheidungstext OGH 09.10.1996 7 Ob 2242/96y
  Auch; nur: Auch der Prozessrichter kann bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle die Löschung der Streitanmerkung verfügen. (T1)
  Beisatz: Das Verfahren zur Löschung einer Anmerkung im Grundbuch ist aber ein Grundbuchsverfahren. (T2)
- 2 Ob 170/00i
  Entscheidungstext OGH 29.06.2000 2 Ob 170/00i
  Vgl auch; Beisatz: Die Löschung der Anmerkung der Hypothekarklage kann auch vom Prozessgericht bewilligt werden. (T3)
  Beisatz: Die Nichtregelung der Zuständigkeit für die Löschung der Anmerkung der Hypothekarklage ist nicht als gewollte Beschränkung, die zur Zuständigkeit des Grundbuchsgerichts gemäß § 75 GBG führt, sondern als Unvollständigkeit des Gesetzes aufzufassen. (T4)
  Veröff: SZ 73/108
- 3 Ob 121/07a
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 121/07a
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 241/15z
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 241/15z
  Vgl; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 112/16f
  Entscheidungstext OGH 25.10.2016 5 Ob 112/16f
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 132/17y
  Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 132/17y
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Im Außerstreitverfahren ist die Nebenintervention nicht zulässig . (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0060840

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at